

Interpellation Dietsche-Kriessern vom 21. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

St.Gallische Urteilsstatistik

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. April 2005

Marcel Dietsche-Kriessern stellt in einer Interpellation, die er in der Februarsession 2005 eingereicht hat, verschiedene Fragen zur Strafrechtspraxis im Kanton St.Gallen. Seine Fragen betreffen die Praxis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorerst ist festzuhalten, dass die Gerichte nach Art. 50 des Gerichtsgesetzes in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden sind. Gleiches gilt nach Art. 3 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes (abgekürzt StP) auch für die Staatsanwaltschaft. Die vom Interpellanten gewünschten Angaben werden nur teilweise statistisch erfasst. Die Fragen können deshalb nicht vollständig beantwortet werden. Aufgrund der Rechtspflegestatistik des Bundesamtes für Statistik und der Amtsberichte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft können folgende Angaben gemacht werden (die Ziffern beziehen sich auf die Fragen):

1. Die Erhebungen der Gerichte und die Bundesstatistik unterscheiden nicht zwischen Verfahren, die wegen Verbrechen und Vergehen einerseits oder Übertretungen andererseits geführt werden. Es können somit nur die Gesamtzahlen angegeben werden.

Im Jahr 2004 (Zahlen des Vorjahres jeweils in Klammern) erliess die Staatsanwaltschaft insgesamt 48'367 (44'833) Abschlussverfügungen. Davon waren 21'103 (19'286) Bussenverfügungen nach Art. 170 StP und 3'800 (3'532) Strafbescheide nach Art. 184 StP. In 594 (517) Fällen wurde gestützt auf Art. 187 StP Anklage beim Gericht erhoben. Die restlichen Fälle betrafen Aufhebungen, Einstellungen, Nichteintreten, Verweisungen ins Privatstrafklageverfahren und Abtretungen an andere Kantone.

Die Kreisgerichte erledigten im Jahr 2004 703 (552) Fälle. In 571 (466) Fällen wurde ein Urteil gefällt, davon 318 (254) durch die Kollegialgerichte und 253 (212) durch die Einzelrichter in Strafsachen. Die Strafkammer des Kantonsgerichtes fällte 99 (82) Berufungsurteile.

2. In der Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik sind erst die Urteile aus dem Jahr 2003 verfügbar (in Klammer die Zahlen aus dem Jahr 2001): Im Kanton St.Gallen wurde in 40,1 Prozent der Fälle (46,2 Prozent) eine Busse als Hauptsanktion ausgefällt (wobei nur die im Strafregister einzutragenden Bussen erfasst werden). In 49,6 Prozent der Fälle (43,5 Prozent) war eine bedingte und in 9,9 Prozent der Fälle (9,9 Prozent) eine unbedingte Freiheitsstrafe Hauptsanktion sowie in 0,4 Prozent der Fälle (0,4 Prozent) eine Massnahme.

Als Vergleich ergibt sich gesamtschweizerisch folgendes Bild: Als Hauptsanktion wurde in 37,9 Prozent der Fälle (38,3 Prozent) eine Busse ausgefällt, in 48,0 Prozent der Fälle (47,6 Prozent) eine bedingte und in 13,6 Prozent der Fälle (13,3 Prozent) eine unbedingte Freiheitsstrafe sowie in 0,5 Prozent der Fälle (0,8 Prozent) eine Massnahme.

3./4. Statistische Erhebungen, die Aussagen zur Urteilspraxis gegenüber Ersttätern ermöglichen, bestehen nicht. Die entsprechenden Fragen können deshalb nicht beantwortet werden. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber Ersttätern gestützt auf Art. 41 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die bundesgericht-

liche Rechtsprechung in der Regel bedingt aufgeschoben wird, sofern die schuldangemessene Strafe 18 Monate nicht übersteigt. Die bedingte Freiheitsstrafe (gerade in Verbindung mit einer Busse) bewährt sich in der Praxis, wird doch ein Grossteil der Verurteilten (nach einer gesamtschweizerischen Untersuchung des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 1997 rund 90 Prozent) durch eine solche Warnstrafe von weiterer Straffälligkeit abgehalten.

19. April 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.06

Interpellation Dietsche-Kriessern: «Wie konsequent ist der Strafvollzug im Kanton St.Gallen?»

Durch die auf Bundesebene eingereichte Verwahrungssinitiative stellen sich auch im Kanton St.Gallen einige Fragen zur Umsetzung des Strafvollzuges. Bei teilweise gravierende, auch unter Gewaltanwendung, begangene Delikte werden Täter oft nur bedingt und/oder mit einer Geldstrafe belegt. Diese können aufgrund von Notlagen oftmals nicht bezahlt werden. Eine konsequente Umsetzung von Strafen hat finanzielle Konsequenzen. Aber Sparmassnahmen dürfen nicht den Strafvollzug in Frage stellen, sie haben vielmehr beim Komfort in den heutigen Gefängnissen einzusetzen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Prozesse fallen im Kanton St.Gallen zu Vergehen und Verbrechen jährlich an? Wie viele Urteile werden in solchen Prozessen gefällt?
2. In wie vielen Fällen werden dabei bedingte, in wie vielen unbedingte Strafen ausgesprochen?
3. Wie sieht die Urteilspraxis vor Gericht bei Ersttätern aus?
4. Wie viele bedingte und wie viele unbedingte Strafen zu Vergehen und Verbrechen von Ersttätern werden im Kanton St.Gallen jährlich gefällt?»

21. Februar 2005